

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Betreuungsangebot FLEX-Betreuung der Stadt Aschaffenburg (FLEX-Betreuung-GebS)
Vom 01.10.2022
(amtlich bekannt gemacht am 04.11.2022)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art.1, Art.2, Art.8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.Mai 2019 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs.2 des Gesetzes vom 22.Juli 2022 (GVBl. S. 347), Art.23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.März 2019) und § 90 Abs.1 Satz 1 Nr.3, Abs.3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.September 2012 (BGBl. 1 S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.August 2019 (BGBl. 1 S. 1131), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Honorar
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Aschaffenburg erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes FLEX-Betreuung Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren nach § 1 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes für das das Angebot benötigt wird. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Die Benutzungsgebühren werden für die nach § 2 Abs.1 FLEX-Betreuung-BS genehmigten Wochenstunden erhoben und entstehen mit Beginn der Betreuung.

(2) Die Gebühren werden nach Ablauf des Monats, in dem das Angebot in Anspruch genommen wird, vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg erhoben. Die Gebührenberechnung erfolgt nach genauer Stundenabrechnung. Diese ist von FLEX-Betreuer*in und von dem in § 2 genannten Gebührensschuldner zu unterzeichnen. Die FLEX-Betreuer*in reicht diese zusammen mit ihrer Honorarrechnung, spätestens zwei Wochen nach Monatsende, beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg ein.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden nach Vorlage der in § 3 Abs.2 bezeichneten Stundenabrechnung vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg ermittelt und dem Gebührensschuldner nach § 2 per Bescheid mitgeteilt. Die Gebühr ist zu der in dem Bescheid genannten Fälligkeit zu entrichten.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach dem Bruttoeinkommen des Vorjahres der in § 2 genannten Gebührenschuldner wie folgt gestaffelt:

anfallende Gebühr	Bruttoeinkommen pro Betreuungsstunde
bis 34.999,99 €	0,00 €
ab 35.000,00 €	2,00 €
ab 40.000,00 €	3,00 €
ab 45.000,00 €	4,00 €
ab 50.000,00 €	5,00 €
ab 55.000,00 €	6,00 €
ab 60.000,00 €	7,00 €
ab 70.000,00 €	9,50 €
über 80.000,00 €	12,00 €

(2) Grundlage für die Berechnung ist das Bruttoeinkommen des Vorjahres. Das unter § 5 Abs.1 maßgebliche Bruttoeinkommen reduziert sich um 10.000,00 € für den zweiten, mit dem Kind zusammenlebenden, Elternteil und um 5.000,00 € für jedes weitere von den mit dem zu betreuenden Kind zusammenlebenden Eltern zu unterhaltenden Kind.

(3) Sollte sich entgegen des, nach § 5 Abs.2 nachgewiesenen Bruttoeinkommens, das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % reduzieren, kann ein Antrag auf Aktualisierung und Anpassung der Gebühr pro Betreuungsstunde auf Grundlage des monatlichen Einkommens, hochgerechnet auf ein Kalenderjahr, gestellt werden.

(4) Nutzen mehrere Kinder einer Familie das Angebot, erhöht sich die Gebühr pro Betreuungsstunde nach § 5 Abs.1 um jeweils 0,25 € pro Stunde und Kind.

(5) Wird kein Einkommensnachweis vorgelegt, wird automatisch die Gebühr pro Betreuungsstunde von einem Bruttoeinkommen über 80.000,00 € zugrunde gelegt.

(6) Der Einkommensgruppe bis 35.000,00 € werden automatisch Gebührenschuldner im Sinne des § 2 zugeordnet, wenn diese für sich oder das Kind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(7) Betreuungsstunden, die nicht auf Grundlage der Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 der FLEX-Betreuung-BS erbracht wurden, sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Honorar

Für die gemäß § 2 Abs.1 FLEX-Betreuung-BS genehmigten Wochenstunden können folgende Stundensätze dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Aschaffenburg von der FLEX-Betreuung-Betreuer*in gemäß § 3 Abs.2 in Rechnung gestellt werden:

Tagstunden (Honorar/ Stunde)

Entgelt für das erste Kind	12,00 €
Entgelt für jedes weitere betreute Kind	3,00 €

Nachtstunden (Bereitschaft zwischen 22:00 und 5:00 Uhr)

Entgelt für zwei Bereitschaftsstunden für das erste Kind	2 Stunden à 12,00 €
Entgelt für zwei Bereitschaftsstunden für jedes weitere Kind	2 Stunden à 3,00 € pro Kind

(2) Für die Eingewöhnung können bis zu 4 Betreuungsstunden vereinbart und in Rechnung gestellt werden. Diese werden mit dem Satz für Tagstunden vergütet.

(3) Pro Einsatz wird eine Fahrtkostenpauschale von 3,50 € vergütet.

(4) Betreuungsstunden, die nicht auf Grundlage der Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 der FLEX-betreuung-BS erbracht wurden, können nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.